



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 3spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Hasert's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 11. Dezember.

A. Amtlicher Teil.

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera ordne ich auf Grund der §§ 17, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit § 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

§ 1.

Mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Köslin eingeführte für den Handel bestimmte Gänse dürfen nicht entladen werden, bevor sie durch den zuständigen beamteten Tierarzt oder durch einen von mir beauftragten Vertreter untersucht worden sind.

Bei den unter Bahnverschluß eintreffenden Gänse sendungen darf die Verschlußplombe erst in Gegenwart des mit der Untersuchung beauftragten Tierarztes abgenommen werden.

§ 2.

Die Besitzer, Händler, Unternehmer, Begleiter der Gänse haben dem beamteten Tierarzte oder dessen Stellvertreter die Ankunft der Gänse 24 Stunden vorher anzuzeigen. Dieser hat die Untersuchung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Ausladung der Gänse möglichst ohne Verzögerung erfolgen kann.

§ 3.

Die Besitzer (§ 2) der Gänse sind verpflichtet, dem mit der Untersuchung beauftragten Tierarzte den Frachtbrief vorzulegen und jede geforderte Auskunft über Herkunft der Gänse zu geben.

§ 4.

Der Tierarzt hat über die von ihm vorgenommenen Untersuchungen der Gänse sendungen Buch zu führen, in welches außer Namen, Stand und Wohnort des Besitzers (§ 2) der Gänse und außer dem Ergebnis der Untersuchung auch die Zahl, die Herkunft und die Bestimmung der Tiere einzutragen ist.

§ 5.

Wird durch die amtstierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt so hat der beamtete Tierarzt oder dessen Stellvertreter den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung nach Maßgabe des § 10 meiner landespolizeilichen Anordnung, betreffend die Geflügelcholera und die Hühnerpest vom 30. Oktober d. Js. (Amtsblatt S. 244 ff) zu verfahren.

Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchsuchen oder abgechlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot, Streu, Futterresten etc. verhindert.

Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirk, so ist die Ortspolizei-
behörde dieses Bezirks von der Genehmigung des Weitertransportes, nötigenfalls telegraphisch oder
telephonisch, zu benachrichtigen.

§ 6.

Die Kosten der Untersuchung hat nach § 24 des Preussischen Gesetzes vom 12. März 1881 der
Besitzer (Unternehmer, Begleiter, Führer) der Gänse zu tragen.

Die Gebühren für die Untersuchung je einer Wagenladung Gänse werden auf 3 Mark festgesetzt.

Für den Untersuchungsort über 2 km von dem Wohnorte des Tierarztes entfernt, so ist neben
den gesetzmäßigen Reisekosten eine Gebühr von mindestens 6 Mark zu entrichten. Bei gleichzeitiger Entladung
mehrerer Transporte verschiedener Besitzer sind die Reisekosten nach Verhältnis der untersuchten Wagen-
sendungen zu verteilen.

§ 7.

Ku widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach den bestehenden
gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach
§ 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom ^{23. Juni 1880}_{1. Mai 1894} mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 8.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1903 in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald
die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Röseln, den 19. November 1903.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Schwerin.

Der Steuersekretär Kunze in Glas hat ein Hilfsbuch für die Ortsvorstände zur sachgemäßen
Aufstellung der Kontrol-Auszüge bezw. der Zu- und Abgangslisten herausgegeben.

Ich kann das Buch jedem Ortsvorstande zur Anschaffung empfehlen, da sämtliche vorkommenden
Zu- und Abgänge an der Hand der in dem Buche gegebenen praktischen Beispiele sachgemäß begründet und
die Zu- und Abgangslisten in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften aufgestellt und abgeschlossen
werden können, wodurch auch die hier vorzunehmende Revision wesentlich erleichtert werden dürfte.

Der Preis des Exemplars beträgt 75 Pfg.

Etwasige Bestellungen auf das Buch ersuche ich an das Steuerbureau hier (Landratsamt)
zu richten.

Rummelsburg, den 8. Dezember 1903.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission, von Weiher.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern zu Stettin hat dem „Komitee der Gesellschaft
zur Beförderung der Missionen unter den Heiden in Berlin N. O. 43 Georgenkirchstraße 70“ — unter dem
Vorbehalt des Widerrufs gestattet, während der Jahre 1904 bis einschließlich 1907 je eine Hauskollekte bei
den evangelischen Glaubensgenossen der Provinz Pommern zum Besten der evangelischen Missionen unter
den Heiden abzuhalten.

Rummelsburg, den 8. Dezember 1903.

Der Landrat, von Weiher.

B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 13 die durch die Satzungen vom 21. November 1903 errichtete Genossenschaft unter der Firma: „Ländliche Spar- und Darlehnskasse Waldow, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitze zu Waldow“ eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Spar- und Darlehnskassen-Geschäfts zum Zwecke:

1. Der Gewährung von Darlehen an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb.
2. Der Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparfinns. Es können daher auch Nichtmitglieder Spareinlagen machen.

Die Höhe der Haftsumme beträgt 250 Mark auf jeden Geschäftsanteil. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Genosse sich beteiligen kann, beträgt 25.

Vorstandsmitglieder sind: Lehrer Gustav Suchert, Eigentümer Johann Probandt und Schmiedemeister Leopold Rudnick, sämtlich in Waldow.

Die Bekanntmachungen erfolgen unter der von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Firma der Genossenschaft im Pommerschen Genossenschaftsblatte, Stettin.

Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch zwei Vorstandsmitglieder; die Zeichnung geschieht durch dieselben in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht in die Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Kummelsburg, den
3. Dezember 1903.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei der unter Nr. 2 eingetragenen Genossenschaft, Ländliche Spar- und Darlehnskasse e. G. m. b. H. zu Gr. Schwirfen Folgendes eingetragen:

Der Hauptlehrer Leopold Somke in Gr. Schwirfen ist aus dem Vorstande ausgeschlossen und an seiner Stelle der Eigentümer Hermann Duske in Al. Schwirfen in den Vorstand gewählt.

Kummelsburg i. Pom., den
2. Dezember 1903.

Königliches Amtsgericht.

Sonnabend, den 12. abends 8 Uhr
im Saale des Gesellschaftshauses

Generalprobe

zum Weihnachtskonzert.
Eintrittsgeld für Kinder 10 Pfg.

Einladung.

Zu dem am Sonntag, den 13. Dezember, von nachmittags 2¹/₂ Uhr ab im Saale des Herrn Damasko in Bartin stattfindenden

Bazar

lade ich hiermit herzlich ein. Von 5 Uhr ab findet die Aufführung des Weihnachtsfestspiels:

Die Christnachtsglocken zu Amras

statt, woran sich Gesangsvorträge von Frau Direktor Morgenstern-Hammermühle und des Bartisten Männergesangsvereins schließen.

Der Ertrag ist für die Gemeinde-Krankenpflege und für die Armen des hiesigen Bezirks bestimmt. Ich bitte herzlich um zahlreichen Besuch und gütige Uebersendung von Gaben (Landprodukte, Kunst- und Gebrauchsgegenstände jeglicher Art) an das Pfarrhaus in Bartin.

Pastor Tessendorf.

Nur 1,50 Mk. pro Quartal
 kostet die in Bromberg täglich erscheinende
Ostdeutsche Rundschau

mit der Sonntagsbeilage
Illustriertes Familienblatt
 der täglichen Unterhaltungsbeilage

Der Hausfreund

der Landwirtschaft. Beilage

Der Ostmärker,

und Verlosungsliste.

Trotz dieses ungemein billigen Preises bringt die „Ostdeutsche Rundschau“ über alle Vorkommnisse auf dem Gebiete der politischen, wirtschaftlichen Lebens, Handels etc. leicht zugängliche, erschöpfende Darstellungen und giebt die wichtigsten Ereignisse durch tägliche **Telegramme** ihren Lesern auf dem schnellsten Wege bekannt. Zahlreiche Mitarbeiter in den Provinzen Posen, Westpreußen und den angrenzenden Gebieten berichten umgehend und in sorgfältigster Weise über Vorkommnisse auch in den kleinsten Orten, so daß der **ungemein reichhaltige provinzielle Theil der „Ostdeutschen Rundschau“** jedem etwas bietet.

Außer dem täglichen Roman wird den Lesern eine Fülle von Unterhaltungsstoff, Novellen, Räthseln etc. in dem „**Illustrierten Familienblatt**“, dessen Illustrationen besonders die neuesten Zeitereignisse veranschaulichen, und in der täglichen Unterhaltungsbeilage „**Der Hausfreund**“ geboten.

In der Beilage **Der Ostmärker** finden besonders die landwirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Ostens eine sachgemäße Behandlung.

Wer ein gediegenes, schnell orientirendes Tageblatt ohne großen Kostenaufwand halten will, abonniere möglichst schnell bei dem nächsten Postamt oder bei dem Briesträger auf die „**Ostdeutsche Rundschau**“ (Postzeitungsliste Nr. 5742), da für Nachlieferungen nicht garantirt werden kann.

⊗ Mehr als

15000 Abonnenten

zählte die „Ostdeutsche Rundschau“ laut notarieller Beglaubigung im Dezember 1900. Infolge dieser starken Verbreitung ist zu erwarten in der „Ostdeutschen Rundschau“ der beste Erfolg sicher, insbesondere haben landwirtschaftliche Zeitverträte infolge der starken Verbreitung der „Ostdeutschen Rundschau“ auf dem Lande erfahrungsmäßig den größten Erfolg.

Düngeralkali

ab unseren Werken in Zarnhaff, vorläufige Verladung über Station Radtitz (Strecke: Stettin—Gammeln), später direkt ab Zarnhaff, Station der Kleinbahn Gützow—Stepenitz, offeriren billigst

Pommerische Kalksteinwerke.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Stettin—Bredow.

Redaktion des nichtamtlichen Theils Druck und Verlag von Otto Hasert, Rummelsburg i. Pom.

Ein Versuch mit
Kitscher's Thee
 führt in der Regel zu dauerndem Beizug.
Jos. Kitscher, Thee Großhandlung Berlin SW. 47
 Niederl. bei J. Wolff, Apotheker, Rummelsburg i. Pom.

Wer sich vor Schaden bewahren will, gebrauche nur

Rapid

Mittel g. Durchfall d. Kälber u. Fohlen. Tierärztlich auf das eingehendste erprobt und auf das Warmste empfohlen. Dürfte in keiner Wirtschaft fehlen, wo Jungvieh gezogen wird, denn zwischen Erkrankung u. Tod der Tiere liegt oft nur eine kleine Spanne Zeit.

Rapid

hat sich in der Praxis glänzend bewährt, was viele Anerkennungen beweisen. Ein Versuch führt unbedingt zu dauernder Rundsicht. Erfolg garantiert. Haltbarkeit unbegrenzt. Preis per Flasche, für mehrere Fälle reichend, nur

Mark 3,00 incl. Porto.

Berbst. geg. Nachn. od. Voreinsendg. d. Betrages

Osc. Tischbein, Hannover No. 18

Bestandteile: Flor. Chamomill., Tinct. Valerian., Tinct. Opil., Spirit. aeth., Acid. tannic., Thymol, Infus.

Ich offeriere in Ladungen von 100 und 200 Zentnern

Stroh

in gepreßten Ballen, und

Ia. Häcksel

in anerkannt guter Ware frei allen Stationen.

Franz Max Leidhold,
 Stralsund.

30—40 Waggon gekaufte
Fabrikkartoffeln

kauft und bietet am Angebote mit Sortenangabe und 12 Pfd. Muster.

Gustav Dahmer,
 Briefen W. Pr. Kartoffelexport.